

Die Besteuerung von Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen gehört zum satzungsgemäßen Zweck von Sportvereinen. Bei der Planung und konkreten Ausgestaltung solcher Veranstaltungen müssen auch deren steuerliche Folgen beachtet werden.

Wenn ein Sportverein entsprechende Sportveranstaltungen durchführt, so handelt es sich dabei

- um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder
- um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Bei der Umsatzsteuer unterliegen seine Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Diese Steuervergünstigungen sind aber ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Sportliche Veranstaltungen sind grundsätzlich dann ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zwecksbetriebsgrenze von 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Übersteigen die Einnahmen die Zwecksbetriebsgrenze von 30.678 Euro, liegt dagegen grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Um eine Abgrenzung des steuerbegünstigten Zweckbetriebs vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vornehmen zu können, müssen zunächst einmal die Begriffsbestimmungen (im Sinne dieser Vorschrift) geklärt werden :

1. Sport

Sport ist eine Tätigkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen oder eine andere gleichgestellte Betätigung. Die Förderung des Sports durch einen Verein ist ein gemeinnütziger Zweck.

2. Sportverein

Sportvereine sind alle gemeinnützigen Körperschaften, bei denen die Förderung des Sports ein Satzungszweck ist; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesem Satzungszweck entsprechen.

3. Sportliche Veranstaltungen

Als sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben.

Die Sportler müssen dabei nicht Mitglieder des Sportvereins sein.

Eine bestimmte Organisationsform oder -struktur ist für die Veranstaltung nicht notwendig.

Es ist auch nicht erforderlich, dass Publikum teilnimmt oder ausschließlich Mitglieder sich betätigen.

3.1 Sportunterricht

Die Aus- und Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten gehört zu den typischen und wesentlichen Tätigkeiten eines Sportvereins.

Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen (Sportunterricht) sind daher als sportliche Veranstaltungen zu beurteilen.

3.2 Sportwettkämpfe

Zu den sportlichen Veranstaltungen gehören Wettkämpfe aller Art, wie z.B. Verbands- oder Freundschaftsspiele, Schaukämpfe oder Turniere.

Eine sportliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn ein Sportverein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft eine sportliche Darbietung erbringt.

3.3 Sportreisen

Sportreisen sind als sportliche Veranstaltung anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. die Reise zum Wettkampfort).

3.4 Bewirtung

Der Verkauf von Speisen und Getränken (auch an Wettkampfteilnehmer, Schiedsrichter usw.) gehört nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, es handelt sich hierbei um einen gesonderten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3.5 Werbung

Ebenso gehört die Werbung nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, auch hierbei es sich grundsätzlich um einen gesonderten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3.6 Unterhaltung von Clubhäusern

Die Unterhaltung von Clubhäusern, Kantinen, Vereinsheimen oder Vereinsgaststätten ist keine sportliche Veranstaltung, auch wenn diese Einrichtungen ihr Angebot nur an Mitglieder richten.